

Zweckvereinbarung

gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)¹

zwischen

dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,

dem Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat,
Kreishaus Am Schloßplatz, 31582 Nienburg

und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Präambel

Die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg/Weser und Verden beteiligen sich an den jeweils in ihrem Gebiet tätigen regionalen Eisenbahnunternehmen Verden Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE), Verkehrsbetriebe Hoya GmbH (VGH), Bremen Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) und der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH (WSG) sowie der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE). Aus Sicht der Beteiligten ist es notwendig, dem Warentransport per Bahn wieder eine höhere Bedeutung zu verschaffen, um den negativen Begleiterscheinungen des Straßentransports entgegenzutreten, dessen spezifische Emissionen deutlich über denen von Bahntransporten liegen. Durch eine effiziente Nutzung der vorhandenen regionalen Bahninfrastrukturen können die logistischen Angebote und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen verbessert werden. Alles in allem ist die regionale Schieneninfrastruktur ein wichtiger Standortfaktor für die Region. Vor dem Hintergrund und unter Nutzung der „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen“ (Erl.d.MW vom 14.12.2015) stellt das Logistikportal Niedersachsen (LPN) für die gesamte Region der vier Landkreise einen Förderantrag zum Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter verstärktem Einsatz der Bahn. Das LPN ist per Fördergrundsätze rechtlich definierter Antragssteller und damit Erstempfänger.

Der Landkreis Verden führt nach dessen Bewilligung seitens der NBank das Projekt durch und ist Letztempfänger. Die Landkreise tragen die für dieses Projekt erforderliche Kofinanzierung jeweils zu gleichen Anteilen. Die Landkreise sind sich einig, dass diese Zusammenarbeit nur für die Dauer dieser Antragstellung und dieses Projektes erfolgen soll. Eine Verlängerung oder aber alternative Drittmittelakquise im Anschluss ist nicht vorgesehen.

¹ in der Fassung vom 21.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

§ 1 Aufgabenübertragung

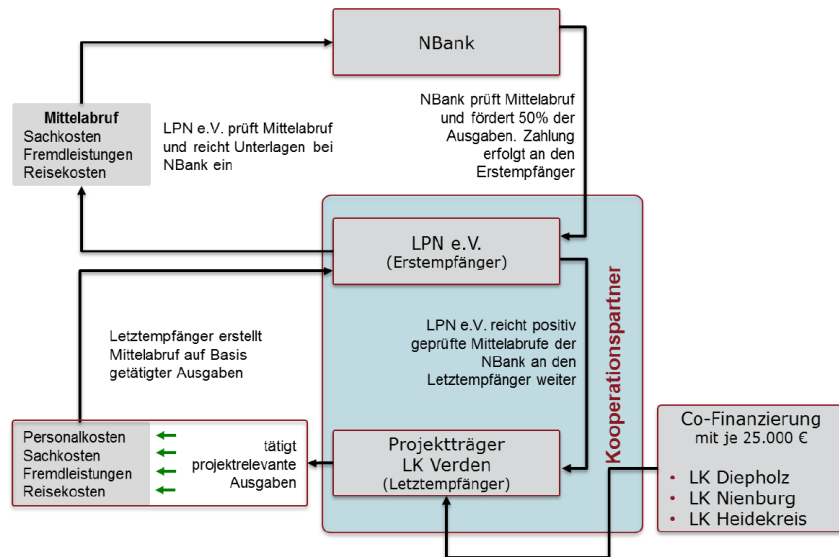
1. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis und Nienburg/ Weser übertragen mit dieser Vereinbarung alle mit der Durchführung und Abwicklung des gemeinsamen Förderprojektes „Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter verstärktem Einsatz der Bahn“ verbundenen Aufgaben auf den Landkreis Verden, der – auch für sie – als Letztempfänger fungieren soll. Die auf den Landkreis Verden übertragenen Aufgaben stellen für die einzelnen Landkreise jeweils freiwillige kommunale Aufgaben dar.
2. Mit der Vereinbarung werden alle mit der Durchführung und Abwicklung verbundenen Aufgaben und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten auf den Landkreis Verden übertragen (delegierende Aufgabenübertragung). Das Coaching erfolgt in allen vier Landkreisen zeitlich zu grundsätzlich gleichen Anteilen. Die Aktivitäten werden auch nach regionalen Bezügen dokumentiert und sind auf Anforderung den Landkreisen halbjährlich zur Verfügung zu stellen.
3. Der Bewilligungsbescheid der NBank vommit allen Anlagen und den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen sowie der Weiterleitungsvertrag zwischen dem LPN und dem Landkreis Verden vom ...sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.
Projektbeginn ist 01.07.2019.
Der Landkreis Verden ist für alle Projektbeteiligten, auch für die Verkehrsbetriebe, koordinierende Stelle. Er zeigt diese Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit bewilligtem Projektbeginn für die Dauer von 2 Jahren wirksam. Sie verlängert sich nicht.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
2. Der Landkreis Verden tritt als Letztempfänger im Förderantrag des LPN auf.
3. Die operative Umsetzung und die Zahlungsströme erfolgen wie im folgenden Schema dargestellt:



§ 4

Personal und Rechnungsstellung

1. Der Landkreis Verden ist Anstellungsträger für das Coaching.
2. Der Landkreis Verden richtet für die Dauer der 2-jährigen Projektlaufzeit eine Vollzeitstelle ein. Die Stelle wird entsprechend der Projektskizze vom 22.01.2019 beschrieben, von der Bewertungskommission des Landkreises Verden bewertet und das Personal dementsprechend vergütet.
3. Der Landkreis Verden stellt die projektrelevanten Kosten einschließlich erforderlicher Belege fristgerecht entsprechend des Bewilligungsbescheids der NBank zusammen, übermittelt diese dem Erstempfänger und stellt diese Unterlagen auch den Landkreisen Diepholz, Heidekreis und Nienburg zur Verfügung. Die Fristen zur Abrechnung und der Detailgrad der Kostennachweise gelten entsprechend des Bewilligungsbescheides.
4. Einmal pro Kalenderjahr fordert der Landkreis Verden einen auf die Laufzeit umgerechneten anteiligen Kofinanzierungsbetrag von 25.000 Euro an. Die Anforderung erfolgt einmal jährlich und zwar immer zur Hälfte des jeweiligen Projektzeitlaufes im jeweiligen Kalenderjahr. Nach Beendigung und Endabrechnung des Projektes seitens der NBank erfolgt unverzüglich eine Spitzabrechnung über die tatsächlich benötigte Kofinanzierung. Grundsätzlich erfolgt die Kofinanzierung nur für NBank anerkannte Projektkosten. Die kommunalen Mittel können auch für andere, direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten, soweit diese einvernehmlich von allen als inhaltlich begründet gesehen werden, abgerechnet werden. Dies gilt z.B. insbesondere für die Kosten der Antragsstellung durch das LPN als Aufwendungen, die vor dem Projektbeginn liegen. Insgesamt dürfen die Kosten den Höchstsatz von 25.000 Euro pro Landkreis nicht übersteigen.
5. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis und Nienburg/ Weser verpflichten sich zu einem Zahlungsausgleich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mittelanforderung.
6. Diese Leistung ist nach derzeit gültiger Rechtslage umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintritts der Um-

satzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkende nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen zur Rechnungsstellung einvernehmlich abzuklären.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichttatbestände. Die Vertragspartner sind Mitglieder des Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA). Der vom KSA den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichttatbestände.
2. Im Falle von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit beim Landkreis Verden.

§ 6 Beendigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentlicher Kündigung ist unbenommen, besteht jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auch im Falle einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet alle bis zu dem Zeitpunkt angefallenen Kosten anteilig zu tragen.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Diepholz,
Der Landrat

gez. Bockhop

Nienburg/Weser,
Der Landrat

gez. Kohlmeier

Bad Fallingb.,
Der Landrat

gez. Ostermann

Verden,
Der Landrat

gez. Bohlmann